

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 16.06.21

und Antwort des Senats

Betr.: Illegalen Elektrogeräte-Sammlern das Handwerk legen (IV)

Einleitung für die Fragen:

Mit Drs. 22/4657 teilt der Senat mit, dass der am Wertstoffhof Schwarzer Weg stehende Elektrogeräte-Sammler seinen Platz auf einer privaten Fläche, linksseitig der Zufahrt zum Recyclinghof, hat und über eine Gewerbeanmeldung verfügt. Das Hamburgische Wegegesetz findet auf dieser Fläche keine Anwendung.

Mit Drs. 22/4826 teilt der Senat mit, dass diese Fläche im Allgemeinen Grundvermögen der Freien und Hansestadt Hamburg ist. Es bleibt fraglich, warum dieser Sammler weiterhin auf einem Grundstück der Stadt wirken kann.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Eine Gewerbebetätigung ist grundsätzlich zulässig, sofern kein besonderes Verbot entgegensteht. In dem der Einleitung zugrunde liegenden Fall kommen Verbote des Abfallrechts und des Wegerechts in Betracht, eventuelle Verstöße werden nach diesen Spezialrechten verfolgt. Dementsprechend kommen Maßnahmen nach Gewerbeamt nicht in Betracht. Im Übrigen siehe Drs. 22/4657.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Das Grundstück linksseitig der Zufahrt zum Recyclinghof, Flurstück 1482 der Gemarkung Steilshoop, befindet sich im Allgemeinen Grundvermögen der Freien und Hansestadt Hamburg. Wieso hat die Stadt Hamburg als Eigentümer dem Sammler bisher das Wirken nicht untersagt?*

Frage 2: *Wird die Stadt Hamburg dem Sammler das Wirken untersagen?
Wenn ja, zu wann?
Wenn nein, wieso nicht?*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Der Sachverhalt wird aktuell geprüft, siehe Drs. 22/4657.

Frage 3: *Besteht aus Sicht des Senats die Möglichkeit, den § 14 GewO dahin gehend anzupassen, dass beim Gewerbebezweig „Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen“, „An- und Verkauf von Altmetall (Schrotthandel)“ oder „An- und Verkauf von Elektrogeräten“ die Voraussetzung „eine Sammlung darf nur auf eigenen Betriebshöfen erfolgen“ aufgenommen wird?
Wenn nein, warum nicht?*

Frage 4: *Plant der Senat, den § 14 GewO dahin gehend anzupassen, dass derlei Sammler zukünftig ihrem Gewerbe nicht mehr vor Wertstoffhöfen nachgehen können?*

Wenn ja, zu wann?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Fragen 3 und 4:

Nein. Bei der Gewerbeordnung (GewO) handelt es sich um ein Bundesgesetz, für das der Senat keine Gesetzgebungszuständigkeit besitzt.

§ 14 GewO ist eine Regelung, die keine inhaltliche Überprüfung von Betrieben oder Anordnungen bezweckt. Die Überprüfung erfolgt gemäß jeweiligem Fachrecht, siehe Drs. 22/4657.

Frage 5: *Mit Drs. 22/4826 teilt der Senat mit, dass Überprüfungen von Sammlern Aufgabe der zuständigen Stellen sind. Der Einsatz von zusätzlichen „Testkunden“ ohne entsprechende Befugnisse sei nicht zielführend. Wer ist aus der Sicht des Senats die zuständige Stelle für Testkunden?*

Frage 6: *Plant der Senat den Einsatz von Testkunden durch die zuständige Stelle?*

Wenn ja, wann und wie?

Wenn nein, warum nicht?

Frage 7: *Mit Drs. 22/4826 teilt der Senat mit, dass die Gewerbeausübung vor Wertstoffhöfen als Reisegewerbe zu bewerten ist. Ein Reisegewerbe ist grundsätzlich erlaubnispflichtig (sogenannte Reisegewerbekarte). Da die hier geschilderte Tätigkeit unzulässig ist, kommt die Erteilung einer Reisegewerbekarte nicht in Betracht. Warum lässt der Senat die Sammler vor den Wertstoffhöfen weiterhin wirken, obwohl dies nicht zulässig ist?*

Antwort zu Fragen 5, 6 und 7:

Die Fachämter Verbraucherschutz der zuständigen Bezirksämter kontrollieren Gewerbetreibende anlassbezogen je nach Erkenntnis- beziehungsweise Beschwerdelage und entsprechend der jeweiligen Priorität. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 8: *Welche Auswirkungen hat diese unzulässige Tätigkeit für den Gewerbeschein des Sammlers? Kann diesem bei derlei Fehlverhalten sofort der Gewerbeschein entzogen werden?*

Wenn nein, wieso nicht?

Wenn ja, wie?

Antwort zu Frage 8:

Die umgangssprachliche Bezeichnung „Gewerbeschein“ bezieht sich auf die Bescheinigung der Behörde, dass sie die Gewerbeanzeige des Gewerbetreibenden nach § 14 GewO erhalten hat.

Bei festgestellten Fehlverhalten beziehungsweise Verstößen gegen das jeweilige Fachrecht, kann die Tätigkeit auf Grundlage des Fachrechts untersagt werden, siehe hierzu auch Vorbemerkung.

Frage 9: *Eine Prüfung des Betriebes bei der Gewerbeanzeige von „Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen“, „An- und Verkauf von Altmetall (Schrotthandel)“ oder „An- und Verkauf von Elektrogeräten“ im Kundenservice erfolgt derzeit nicht, weil es gemäß § 38 GewO nicht als überwachungsbedürftiges Gewerbe ausgewiesen ist. Plant der Senat hier eine Anpassung dahin gehend, dass diese Gewerbe zukünftig überwacht werden?*

Wenn ja, zu wann?

Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Frage 9:

Siehe Antwort zu 3 und 4.